

16.06.89

A - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 150. Sitzung am 16. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 11/4729 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der
bäuerlichen Landwirtschaft
- Drucksache 11/4087 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.07.89

Erster Durchgang: Drs. 511/88

Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Soziostruktureller Einkommensausgleich

§ 1

Einkommensausgleich

Bäuerliche Familienbetriebe können vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1992 für Verminderungen ihrer landwirtschaftlichen Einkommen infolge der Aufwertung der Deutschen Mark nach Maßgabe dieses Gesetzes Ausgleichsleistungen erhalten, die nicht an die Erzeugung gebunden sind.

§ 2

Begünstigte

(1) Ausgleichsleistungen erhält, wer als land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer

1. einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 34 des Bewertungsgesetzes mit landwirtschaftlich genutzten Flächen und dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden bewirtschaftet und
2. landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können, soweit es für die in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, Ausgleichsleistungen auch land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern gewähren, die die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllen, sofern sie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens fünf Hektar bewirtschaften. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen mit landwirtschaftlicher, Weinbaulicher und gärtnerischer Nutzung sowie zur Teichwirtschaft und zur Saatzucht verwendete Flächen; dies gilt nicht für stillgelegte Flächen, für die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) eine Beihilfe gewährt wird.

(2) Begünstigt sind auch

1. Personengesellschaften und -gemeinschaften sowie Gewerbebetriebe kraft Rechtsform, bei denen die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und alle Gesellschafter oder Mit-

glieder die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen oder Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Ehegatten von Kindern oder Geschwistern eines solchen Gesellschafters oder Mitglieds sind (begünstigte Gesellschaften),

2. juristische Personen, die ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und deren Betrieb die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte genannten Voraussetzungen erfüllt und
3. Unternehmer der Binnenfischerei, die einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 34 des Bewertungsgesetzes bewirtschaften und landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind.

(3) Begünstigt ist nicht, wer

1. einen übergroßen Tierbestand im Sinne von § 8 hält oder an einer solchen Tierhaltung unmittelbar als Gesellschafter oder Mitglied beteiligt ist,
2. in der Tierhaltung ab 1. Januar 1990 die in § 9 festgelegte Dungeinheitengrenze überschreitet oder
3. Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) erhält.

§ 3

Ausgleichsleistungen

(1) Als Ausgleichsleistung wird je Begünstigtem ab 1. Januar 1989 jährlich ein einheitlicher Betrag je Hektar der am 1. Juli des Jahres der Antragstellung landwirtschaftlich genutzten Fläche gewährt, jedoch mindestens 1 000 Deutsche Mark und höchstens 8 000 Deutsche Mark je Begünstigten und Jahr. Für das Jahr 1989 beträgt der einheitliche Betrag je Hektar 90 Deutsche Mark. Begünstigte Unternehmer der Binnenfischerei erhalten jährlich 1 000 Deutsche Mark.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Jahre 1990, 1991 und 1992 den in Absatz 1 Satz 1 genannten einheitlichen Betrag je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festzulegen, soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dies vorgeben oder zulassen.

(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen insgesamt 8 000 Deutsche Mark jährlich nicht überschreiten. Der Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der Ausgleichsleistung wird für Zwecke von Satz 1 nach dem Kapitalanteil bestimmt. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen insoweit nicht zu, als die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt mehr als 8 000 Deutsche Mark erhalten würde. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Finanzierung

Der Bund trägt fünfundsechzig vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.

§ 5

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Dieses Gesetz wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt.

(2) Die Ausgleichsleistung wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist jährlich zu stellen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren, insbesondere Form und Frist der Anträge und die Überwachung, zu regeln.

§ 6

Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

(1) Der Antragsteller hat der zuständigen Behörde auf Verlangen über die nach den §§ 2 und 3 für die Ausgleichsleistung maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich Auskunft zu erteilen, wenn und soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen erforderlich ist.

(2) Verpächter und sonstige Personen, die dem Antragsteller im für die Bemessung der Ausgleichsleistungen maßgeblichen Zeitraum das Recht zur Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen gewähren oder gewährt haben, sind verpflichtet, über die Größe ihrer vom Antragsteller genutzten Flächen sowie Inhalt und Dauer des Nutzungsverhältnisses Auskunft zu erteilen, wenn und soweit es die Durchführung dieses Gesetzes erfordert.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften nach Absatz 1 beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Ge-

bäude und Räume des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen und die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die Antragsteller sind verpflichtet, Unterlagen, soweit sie für die Bemessung der Ausgleichsleistungen von Bedeutung sind, sechs Jahre nach Gewährung der Ausgleichsleistung aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Erstattung, Zinsen

(1) Ausgleichsleistungen, die vom Begünstigten zu erstatten sind, sind vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten hat und er den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(2) Ausgleichsleistungen, die vom Begünstigten zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe der Bundesanteile einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter. Die an den Bund abzuführenden Beträge sind vom Land von Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

ZWEITER ABSCHNITT

Tierbestände und Flächenbindung für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

§ 8

Tierbestände

(1) Ein Tierbestand ist übergroß, wenn er im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres die sich aus den Sätzen 3 bis 5 ergebende Obergrenze überschreitet. Hierbei sind alle Tiere einzubeziehen, die der Begünstigte auf einem oder mehreren Betrieben hält. Bei begünstigten Gesellschaften bemißt sich die Obergrenze nach der Summe der bei den Gesellschaftern oder Mitgliedern im Rahmen ihrer jeweiligen Obergrenzen be-

rücksichtigungsfähigen Tierbestände, wobei der Tierbestand der begünstigten Gesellschaft insgesamt das Dreifache der in Satz 1 festgelegten Obergrenze nicht überschreiten darf. Jede der in Anlage 1 für eine Tiergruppe genannten Tierzahlen entspricht der Obergrenze, die als 100 gesetzt wird; werden mehrere der genannten Tiergruppen gehalten, so dürfen sie in der Summe 100 nicht überschreiten. Erreicht eine Tiergruppe nicht mehr als fünf vom Hundert der in Anlage 1 genannten Zahlen, so bleibt sie bei der Feststellung außer Betracht.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tierzahlen in der Anlage 1 neu zu bestimmen und Tierzahlen für weitere Tiergruppen festzulegen, sofern dies auf Grund der technischen Entwicklung oder zur Erhaltung einer leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft erforderlich ist.

§ 9

Flächenbindung für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

(1) Eine Tierhaltung erfüllt nicht die Anforderungen an eine bäuerliche Landwirtschaft, wenn jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche mehr Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht wird, als drei Dungeinheiten entspricht (Dungeinheitengrenze). Die Tierbestände sind nach Maßgabe der Anlage 2 in Dungeinheiten umzurechnen.

(2) Zur Berechnung der jährlich ausgebrachten Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ist die Zahl der im Unternehmen im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere zugrunde zu legen. Wird ein Tier nicht während eines ganzen Jahres gehalten, wachsen Tiere einer der genannten Tiergruppen in eine andere Tiergruppe hinein oder findet ein Umschlag des Bestandes einer Tiergruppe statt, so wird die in der jeweiligen Tiergruppe im Jahresdurchschnitt vorhandene Anzahl der Tiere der Berechnung der Dungeinheiten zugrunde gelegt. Bei Haltung von Tieren verschiedener Tiergruppen sind die auf die jeweilige Tiergruppe entfallenden Dungeinheiten zusammenzuzählen. Dungeinheiten, welche der Tierhalter nachweislich anders als durch Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet, werden bei der Berechnung nach Satz 1 nicht berücksichtigt.

(3) Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nach Absatz 1 und 2 zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen Dritter, auf denen das Unternehmen auf Grund schriftlicher Abnahme- und Lieferverträge von mindestens dreijähriger Dauer Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft umweltverträglich auszubringen hat, soweit diese Flächen nicht bereits für die Dungaufbringung eines anderen Unternehmens herangezogen werden.

(4) Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 787/85 und 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen

und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) und auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) stillgelegt worden sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Umrechnungsschlüssel in Anlage 2 neu festzusetzen, sofern dies auf Grund der Entwicklung von Zucht und Haltung der genannten Tiergruppen zur Einhaltung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien erforderlich ist.

DRITTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder
4. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 Unterlagen nicht aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

VIERTER ABSCHNITT

Änderung von Vorschriften

§ 11

Änderung des Düngemittelgesetzes

Das Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Abfallbeseitigungsgesetzes“ durch das Wort „Abfallgesetzes“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1 a

Anwendung von Düngemitteln

(1) Düngemittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Die Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen sowie der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit, um insbesondere die Versorgung der Bevölkerung

mit qualitativ hochwertigen, preiswerten Erzeugnissen zu sichern.

(2) Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird. Der Nährstoffbedarf der Pflanzen richtet sich nach ihrer Ertragsfähigkeit unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen sowie den Qualitätsanforderungen an die Erzeugnisse.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 2 näher zu bestimmen."

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)“ gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 1 a Abs. 3 oder § 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 2 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Düngemittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

3. einer Rechtsverordnung nach § 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. entgegen § 8 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder

5. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt."

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 1 oder 4“ durch die Angabe „Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

5. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9 a

Durchführung von Vorschriften
der Europäischen Gemeinschaften

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften über

den Verkehr mit oder die Anwendung von Düngemitteln erlassen werden."

§ 12

Änderung des Bewertungsgesetzes

In § 41 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Der Zuschlag wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend ist bei Fortschreibungen (§ 22) oder Nachfeststellungen (§ 23) für Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 1989 um 50 vom Hundert zu vermindern. Ist der Zuschlag in einem am 1. Januar 1988 maßgebenden Einheitswert enthalten, steht die Verminderung einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, die im Kalenderjahr 1988 eingetreten ist. § 27 ist insoweit nicht anzuwenden."

§ 13

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

In § 1 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1989 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, wird nach den Worten „festgesetzte Wirtschaftswert“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Text des Satzes 1 gestrichen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 8)

Obergrenzen für Tierbestände ¹⁾

Tiergruppen	Bestand Tiere
Milchkühe	120
Mastrinder	400
Mastkälber	600
Zuchtsauen ²⁾	250
Mastschweine	1 700
Legehennen	50 000
Masthähnchen	100 000
Mastenten	33 000
Mastgänse	40 000
Mastputen	20 000

¹⁾ Die Nachzucht zur Bestandsergänzung, ausschließlich zur Zucht verwendete Tiere wie Deckbullen, Mutterkühe und Deckeier sowie Ferkel bis zum Absetzen werden auf die Obergrenzen nicht angerechnet.

²⁾ In spezialisierten Deckbetrieben ohne Haltung von Ferkeln bis zum Absetzen kann die vorgegebene Bestandsgröße um bis zu 50 v. H. überschritten werden.

Anlage 2 (zu § 9)

Der Berechnung der Dungeinheit sind folgende Tierzahlen zugrunde zu legen:

Tiergruppen	Tiere je Dungeinheit
Kälber (bis drei Monate)	9
Jungrinder (über drei Monate bis zwei Jahre)	3
Rinder (über zwei Jahre)	1,5
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg ...	7
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen	300
Mastenten	150
Mastputen	100

30.06.89

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Ergänzung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch mit dem Ziel hinzuwirken, daÙ durch Festlegung konkreter Grenzwerte für Tierbestände die Privilegierung beim Bauen im Außenbereich eingeschränkt wird. Diese Ergänzung würde das vorrangige Anliegen des Gesetzes, das Entstehen neuer TiergroÙbestände zu erschweren, wesentlich unterstützen.

Der vorgeschlagene AusschluÙ der übergroÙen Tierbestände von der Privilegierung des Bauens im Außenbereich stellt ein hochwirksames Instrument zur Erschwerung industrieller Tiermast dar. Die hiergegen erhobenen Bedenken sind einmal deshalb unbegründet, weil die Berücksichtigung agrarpolitischer Zielvorstellungen im Bauplanungsrecht nicht als sachfremd und damit nicht als VerstoÙ gegen das Willkürverbot (Art. 3 GG) angesehen werden kann. Zum anderen

stellt die genannte Regelung lediglich eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentumsbegriffs (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) durch den Gesetzgeber dar.

Die Planungshoheit der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG) wird nicht eingeschränkt. Eine Ergänzung der Baunutzungsverordnung wäre keine Ersatzlösung.